Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9331.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. will Ich dem Amte des Ober-Landstallmeisters den Rang der I. Klasse der höheren Ministerialbeamten — §. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1817 — hiermit beilegen.

Berlin, den 3 April 1889.

Wilhelm.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 9332.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 9. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 8. April d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen:

1) von Memel nach Bajohren,

2) von Bromberg nach Znin,

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1889.

3) von Nakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl—Dirschau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,

4) von Nimptsch nach Gnadenfrei
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,

5) von Lichtenberg—Friedrichsfelde nach Wriezen,

6) von Johannisthal—Niederschönweide nach Spindlersfeld,

7) von Schönholz nach Cremmen
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

8) von Jüterbog nach Treuenbrietzen,

9) von Oberröblingen a. H. nach Allstedt,

10) von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen—Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser)
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,

11) von Biederitz nach Loburg,

12) von Etgersleben nach Förderstedt,

13) von Helmstedt nach Oebisfelde
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,

14) von Arolsen nach Corbach,

15) von Hemer nach Sundwig
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,

16) von Düren nach Kreuzau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln;

B. der Bahnverbindung
zwischen Merchweiler und Göttelborn
ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für die unter A Nr. 1 bis 13, 15 und 16 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B bezeichnete Bahnverbindung — bezüglich der unter A Nr. 9, 10 und 13 aufgeführten Linien von Oberröblingen a. H. nach Allstedt, von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen—Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) und von Helmstedt nach Oebisfelde für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — sowie

2) auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 3 bis 7, 10 bis 14 und 16 sowie im §. 5 des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. April 1889.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid im Kreise Lennep zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Neubau einer Straße durch das Morsbachthal von Haddenbach nach Müngsten innerhalb ihres Bezirks in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 14 S. 111, ausgegeben den 6. April 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1889, betreffend die Verlängerung der der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 27. April 1883 für die Herstellung der Zweigbahn nach dem Himmelmoor gestellten Frist bis zum 9. Juli 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 71, ausgegeben den 2. März 1889;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1889 wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihescheine der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 13 S. 103, ausgegeben den 30. März 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Februar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lauban auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. November 1877 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 13 S. 83, ausgegeben den 30. März 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den

Kreis Leobschütz für die von demselben zu bauende Chaussee von Leobschütz nach Städtel-Troplowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauende Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Februar 1889 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 168 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 85, ausgegeben den 5. April 1889;

8) das unterm 25. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Gollantsch durch außerordentliche Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg, ausgegeben den 29. März 1889;

9) das unterm 27. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Comprachczütz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jodßehmen im Kreise Ragnit zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines öffentlichen Weges von Paballen nach Jodßehmen innerhalb der Gemarkung des letzteren Ortes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 15 S. 106, ausgegeben den 10. April 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schildberg für die zum Bau einer Chaussee von Doruchow nach Wygodaplugawska erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 13 S. 78, ausgegeben den 26. März 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1889, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bau eines Fischereihafens am Norddeich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 15 S. 89, ausgegeben den 12. April 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.